

Ergänzende Vertragsbedingungen/Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen/Vereinbarung zur Einhaltung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz gelten, wenn keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, vorliegen, oder das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von z. Z. 13,00 Euro brutto beträgt.

2. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung den in meinem Unternehmen bei der Erbringung der Leistungen eingesetzten Beschäftigten ein **Mindestentgelt in Höhe von mindestens 13,00 Euro brutto je Arbeitsstunde** zu zahlen. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies nur für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere **Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung**. Wenn Arbeitnehmer in ihrer Arbeitszeit gleichzeitig für verschiedene Auftraggeber tätig sind, von denen nicht alle dem Brandenburgischen Vergabegesetz unterliegen, verpflichte ich mich, den Mindestlohn anteilig für die Arbeitszeit zu zahlen, die auf die Erfüllung der diesem Gesetz unterliegenden Aufträge entfällt. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohngleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohngleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

3. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit **der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen**, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns **mit mindestens einer (Teil-)Rechnung** über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich **Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen**, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

Wenn die Entlohnung der Arbeitnehmer nicht nach Zeitstunden, sondern anhand einer anderen Größe erfolgt, werde ich anhand einer transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation glaubhaft machen, dass jeder Arbeitnehmer im Durchschnitt mindestens den Mindestlohn nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz erhält. Wenn die Entlohnung sich aus einem Grundlohn und Leistungszuschlägen zusammensetzt, werde ich glaubhaft machen, dass der Grundlohn jedes Arbeitnehmers mindestens dem Mindestlohn nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz entspricht.

4. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird **zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege** gegeben. Das Einverständnis meiner/unsere(r) von mir/uns eingesetzt

ten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu **Kontrollen** darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere **betrieblichen Grundstücke und Räume betreten** und **Beschäftigte** meines/unsers Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die **Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen**.

5. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags zwischen 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, den Zugang zu meinen/unsere Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

6. Nachunternehmer und Verleiher

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **Nachunternehmer** nur unter der Voraussetzung **zu beauftragen**, dass der Nachunternehmer eine **gleich lautende Erklärung** zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber und gleich lautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vor Zuschlagserteilung abgibt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

7. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber **Verstöße** gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz an die zuständige **Zollbehörde** meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen **Sperrliste** (Informationsstelle) melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 2 erfolgten **Entlohnung** eines von meinem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur **Duldung von Kontrollen** an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je betroffenen Beschäftigten und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Die Regelungen über die Vertragsstrafe gelten auch für einen Verstoß gegen Ziffer 6.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **Nachunternehmer** oder **Verleiher** nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich mir gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers zu den unter Ziff. 7 benannten **Vertragsstrafen verpflichtet**. Entsprechende **Erklärungen** lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

8. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber – nach erfolgter Abmahnung – ein **Kündigungsrecht** für den Fall der Verletzung meiner/unsere in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Anlage

Vertragsbedingungen Lohngleit- und Preisanpassungsklausel

Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen.
2. Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden erstattet, wenn sich der maßgebende Entgeltsatz durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erhöht.
3. Durch die sich unter Berücksichtigung des geänderten Mindestarbeitsentgelts ergebende Änderung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
4. Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
5. Der Wert der bis zum Tage der Anpassung des Mindestarbeitsentgelts des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch eine gemeinsame Feststellung durch Auftraggeber und Auftragnehmer – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
7. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Ausführung der Leistung nicht angemessen gefördert hat.
8. Von den nach den Nummern 5 bis 7 ermittelten Mehraufwendungen wird nur der über 0,5 % der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehraufwand kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 % der Auftragssumme zugrunde gelegt.